

Anlage 4 Spielgemeinschaften

1 Spielgemeinschaften

1.1 Spielgemeinschaft als Verein

1.1.1 Eine Spielgemeinschaft kann nur von Vereinen (Ziff. 3.1 LSO) gebildet werden, die Mitglied in einem Bezirkssportbund sind. Die Mitgliedschaft im Bezirkssportbund sind schriftlich nach zu weisen.

1.2 Spielgemeinschaft von Mannschaften

1.2.1 Mannschaften von verschiedenen Vereinen können sich zu einer Spielgemeinschaft zusammen schließen.

1.2.2 Die Spielerpässe werden auf einen der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine ausgestellt.

1.2.3 Der Verein nach Ziff. 1.2.2 ist dem Verband gegenüber für die Erfüllung aller sich aus der Satzung, Ordnungen und Beschlüssen der Verbandsorgane ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

1.2.4 Die Spielgemeinschaft nach Ziff. 1.2 kann auf Landesebene nach außen unter einem Vereinsnamen antreten, der sich aus den die Spielgemeinschaft bildenden Vereinen zusammensetzt.

2 Antrag und Genehmigung

2.1 Antrag

2.1.1 Anträge auf Genehmigung (Neuanmeldung) einer Spielgemeinschaft sind bis spätestens 31.8. von allen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen zu beantragen.

2.1.2 Mit dem Antrag ist die schriftliche Vereinbarung über die Errichtung der Spielgemeinschaft vor zu legen.

2.1.3 Zum Antrag gehört zwingend die schriftliche Absprache welcher der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bei Auflösung der Spielgemeinschaft welchen „Ligaplatz“ einnimmt.

2.2 Verlängerung

2.2.1 Anträge auf Verlängerung einer (bestehenden) Spielgemeinschaft sind bis 30.6. zu beantragen.

2.3 Genehmigung

2.3.1 Die Genehmigung wird durch den Vorstand des Landes- bzw. Bezirksverbandes für die Dauer eines Spieljahres erteilt.

2.3.2 Der geschäftsführende Vorstand kann eine Genehmigung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen.

Diese Anlage wurde vom Präsidium am 13.3.02 in Rheinböllen beschlossen und vom Vorstand am gleichen Tag in Kraft gesetzt.